

Annus  
Christi  
1278.

Item zu Enns geben sie von den Sonabenden bis auf Lichtmessen, von Muth Trand ein Helbling, aber aufferhalb derselben Zeit von Muth 4. Pf. Iwer aber allda zu Enns kaufft, der gibt dritthalben Pfening.

Item in selber Zeit zwischen Sonabenden und Lichtmess allda zu Enns von Boden 2. Pf. und aufferhalb derselben Zeit von Eimer 1. Pf. zu Ybbs von einer Zillen, was sie auch darauf führen nur 14. Pf. zu Stein nicht mehr als von Meezen den man allda an Wasser anschütt 1. Pf. zu Mölck von einen Wagen, es sey eines oder mehrer Bürger von Steyer Gut darauf 16. Pf. zu St. Pölten 4. zu Tulln 12. und zu Wien von einen Wagen 2. Pf. Item von Steyer aus innerhalb zwenyer Rast-Sätt sollen sie keinen Zoll geben.

Item Iwer mit der Stadt misset, der solle auch die andern Bürgerlichen Bürden und Mitleiden tragen.

Von Brenn- und Zimmer-Holz dörrffen die Bürger von Steyer nirgend kein Mauth geben.

Item von Eisen so gen Steyer geführt wird, seyn sie Mauth fren, die es aber von dannen wegführen, sollen zur Unterhaltung der Brücken, die gewöhnliche Mauth richten.

Die Bürger von Steyer mögen 16. Fleisch-Bäncken an Orten so ihnen gelegen aufrichten lassen, die sollen jährlich zu der Brücken 2. Pfund Pfening geben, wahr aber Sach, daß dieselben Fleisch-Bäncken aufm Marckt müsten gehalten werden, so solle man kein Vieh darunter schlachten, Iwer es übertritt der solle dem Richter 60. und zu der Brücken auch 60. Pf. verfallen seyn.

Item es solle niemand zu Steyer einen eigenen Meezen haben als der Brückenmeister, der soll denselben denen so ihn bedürfftig leihen, und von Meezen, so abgemessen wird 1. Pf. von halben Meezen 1. Helbling von den Hingebner nehmen, Iwer dawider handelt, der ist zu der Brücken 60. Pf. und dem Richter auch so viel verfallen; wann aber die Bürger solches Meezen, zu ihrer Haus Nothdurfft bedörffen, soll Burgermeister ihnen denselben umsonst leihen.

Die Bürger zu Steyer haben, wie andere Herzogs Albrecht Städte eben diese Frenheit, daß deren keiner mit Persohn oder Gut, an andern Orten arrestiret, aufgehalten, oder anderwärts gerichtlich angesprochen werden kan, er sey dann zuvor vor seinen Richter, behöriger massen geklagt, und den Kläger die Justiz verweigert worden.

Die Stadt  
Steyer  
hat ältere  
Privilegia  
gehabt.

Dieses eingeführte Lateinische Privilegium ist zwar das älteste, so die Stadt Steyer in Schrifften hat; daß aber dieselbe vor diesem noch andere mehr und ältere Privilegia gehabt habe, erscheinet aus einer noch vorhandenen Original-Attestation über der Stadt Steyer Mauth-Frenheit, von den Herrn von Lichtenstein zu Murau. Anno 1340. ausgehend, darinnen sie bezeugen, daß sie gesehen haben, den Brief und die Urkund, so die Bürger zu Steyer haben, vom König Rueder (a) und den alten Fürsten. Wo aber solche Privilegia etwa hinkommen, ist mir unbekunt.

Burggraf  
auf  
Steyer.  
Abt Mar-  
quard und  
Gott-  
schalk zu  
Gärsten  
sterben.  
1290.  
und 95.  
1298.  
Herzog Al-  
brecht  
wird zum  
Römischen  
Kaiser er-  
wählt.  
Ein Röm-  
misch; ober

In diesen 1287. Jahr war Burggraf zu Steyer Herz Hannß von Neudegg.

Anno 1290. nahm der Tod aus dem Kloster Gärsten hinweg Marquardum Abten allda, das Convent erwählte zum Nachfolger Gottschalkum; Der verziert nicht lang, und wandert aus dieser Welt An. 1295. dessen Successor war Ulrichus III.

Anno 1298. ward Herzog Albrecht zu Oesterreich zum Römischen Kaiser, wider Adolphen Grafen von Nassau, erwählt, welchen er in der Schlacht bey Worms An. 1299. den 2. Julii überwunden und erschlagen.

Es gedendct Erzb-Bischoff Weichhard zu Salzburg, ein gebohrner Herr von Pohlhaim, in seinen geschriebnen Annalibus, daß in diesem 1299. Jahr, in der Refier bey der Stadt Steyer, ein vergrabner Schatz Römischen oder Hendenischen Geldes (davon im Ersten Buch gemeldet) von den Bauren sen gefunden

(a) Ita quidem Codex MSS. forte, vom König Rudolph 1c.